

BEITRAG aus: ZEITSCHRIFT DER SAVIGNY-STIFTUNG FÜR RECHTSGESCHICHTE,  
GERMANISTISCHE ABTEILUNG  
ISBN 978-3-205-79547-6, ISSN 0323-4045 © 2014 by BÖHLAU VERLAG GES.M.B.H. & CO.KG,  
WIEN KÖLN WEIMAR

Hammon, Kathrin, Karl Binding/Alfred E. Hoche – „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Ihr Maß und ihre Form“. Überlegungen zur zeitgenössischen Einordnung und historischen Bewertung (= Internationale Göttinger Reihe, Rechtswissenschaften 30), Cuvillier, Göttingen 2011, 197 S., ISBN 978-3-86955-861-5

1920 wurde die seit Jahrzehnten in Deutschland und im übrigen Europa lebhaft geführte Euthanasiedebatte um einen publizistischen Beitrag bereichert, dem nach 1945 eine zentrale Rolle bei der Intensivierung dieses Diskurses bis hin zu den Krankenmorden des NS-Regimes während des Zweiten Weltkrieges zugeschrieben wurde. Die beiden Autoren dieses lediglich 62 Druckseiten umfassenden Gemeinschaftswerks, der *Freigabe-Schrift*, wurden und werden häufig als „Vordenker der Vernichtung“ (Götz Aly und Susanne Heim) eingestuft. Es handelt sich um den 1920 unmittelbar vor der Publikation verstorbenen, damals hoch angesehenen Strafrechtswissenschaftler, Rechtshistoriker, -theoretiker und Verfassungsrechtler Karl Binding (geboren 1841) und den Freiburger Psychiatrie-Professor Alfred Erich Hoche (1865–1943). In ihrer 2010 der Juristischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vorgelegten und für den Druck überarbeiteten Dissertation will Kathrin Hammon sowohl die Entstehungsgeschichte der *Freigabe-Schrift* als auch deren bis in die Gegenwart andauernde Rezeption beleuchten. Die Autorin beginnt ihre breit angelegte Untersuchung mit einem längeren historischen Überblick über jene ideologischen Strömungen bzw. wissenschaftlichen Richtungen, die im Hintergrund der Euthanasiedebatten der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts standen (Biologismus, Darwinismus bzw. Sozialdarwinismus u. a.). Hammon konstatiert, dass das bis dato unbestrittene Tötungsverbot kurz vor und rund um 1900 zunehmend enttabuisiert worden sei und der Erste Weltkrieg diese Tendenz in Richtung einer „Freigabe“ weiter verstärkt habe. Es folgen biographische Skizzen der beiden Verfasser, von denen insbesondere Hoche innerhalb seines Fachs, wenn schon nicht isoliert, so doch als eigenwillig und als Vertreter umstrittener Theorien bekannt war; er trat auch als Verfasser melancholisch-depressiver Lyrik hervor. Hinsichtlich der Entstehungsgeschichte der *Freigabe-Schrift* bleiben auch nach Lektüre dieser Monographie einige Fragen offen, obwohl der Verlag auf der Buchrückseite mitteilt, die Autorin habe eine „bis dato unveröffentlichte, ca. 150 Seiten umfassende Tagebuchaufzeichnung Bindings“ ausfindig gemacht, aus der sich neue, „unverfälschte“ Informationen ergeben würden. Die wenigen Passagen jener Notate, die sich überhaupt mit der Abfassung dieser Schrift beschäftigen, machen lediglich deutlich, dass sich Binding und Hoche persönlich gar nicht kannten und nur brieflich miteinander verkehrten; wie es daher zu diesem folgenreichen Gemeinschaftswerk kam, bleibt weiter unklar. Fest steht, dass die Euthanasiediskussion in Bindings gesamtem Schaffen keine nennenswerte Rolle spielte und die *Freigabe-Schrift* seine letzte, erst postum veröffentlichte Publikation darstellte, während die Thematik in Leben und Werk Hoches weitaus prominenter vertreten war. Hammon steuert dazu allerhand psychologisierende, bis in Hoches Kindheit zurückreichende Motive bei (Kapitel 2/IV), unter denen lediglich eine zentrale Verlusterfahrung – Hoches Sohn war schon 1914 gefallen – überzeugen kann. Eines der zentralen Argumente der Euthanasiebefürworter lautete ja, dass wenn die Besten fielen bzw. in den Lazaretten lägen, „lebensunwertes Leben“ weder erhalten werden könne noch solle. Ausgesprochen interessant sind Hammons Nachweise, dass beide Autoren ihre Haltung zur Euthanasie mehrfach modifizierten (im Fall Hoches auch nach Erscheinen der *Freigabe-Schrift*) und sie sich also selbst da oder dort widersprachen. Dies gilt insbesondere für Binding, aus dessen Feder die juristische Beurteilung einer Freigabe der Tötung unheilbar Kranker stammte. Binding argumentierte 1919/20 dahingehend, dass eine Strafbarkeit der Tötung unheilbar

Kranker – egal ob mit oder ohne deren Zustimmung – schon aufgrund der zeitgenössisch geltenden Rechtslage zu verneinen sei. Eine Änderung des Strafgesetzes hielt Binding also im Gegensatz zu nahezu allen übrigen Befürwortern der Euthanasie für überflüssig. Weniger originell gaben sich die „Ärztlichen Bemerkungen“ Hoche, der vor allem das bekannte Argument von der Erlösung unheilbar Kranker von ihrem Leiden als humane Tat bemühte. War die Arbeit Hammons bis hierher im Wesentlichen einer Zusammenfassung des Forschungsstandes und der einschlägigen Literatur gewidmet, ohne grundlegend Neues zu Tage zu fördern, so ändert sich dies mit dem dritten und letzten, rund 50 Druckseiten umfassenden Großkapitel, welches die Rezeption der Freigabe-Schrift von 1920 bis zur Gegenwart thematisiert und hierbei drei Perioden (1920–1933, 1933–1945 und nach 1945) unterscheidet; von diesen interessiert hier vor allem der erste Abschnitt, da die beiden übrigen lediglich das zu erwartende Bild (überwiegend Zustimmung zu Bindings und Hoche Position während der NS-Zeit, Ablehnung danach) bestätigen. Für die Weimarer Republik hat Hammon eine beeindruckende Fülle deutscher und ausländischer Fachzeitschriften sowie das damals maßgebliche Schrifttum durchgesehen. Die Freigabe-Schrift wurde zwar, was nicht weiter verwundert, breit rezipiert, doch ebte das Interesse schon bald nach dem Erscheinen des Büchleins merklich ab; eine länger anhaltende, echte und intensive Auseinandersetzung mit dem Werk ist somit kaum zu konstatieren. Über diesen Befund kann auch das geradezu reflexhafte Zitieren dieser Schrift in sämtlichen Diskussionen zum Thema Euthanasie bis heute nicht hinwegtäuschen. Noch überraschender ist der Nachweis Hammons, dass Bindings und Hoche Schrift bei den Zeitgenossen, aufs Ganze gesehen, eher auf Skepsis und Reserve denn auf Zustimmung stieß. Woran dies letztlich lag, lässt sich noch immer nicht eindeutig klären, sieht man von den naturgemäß ablehnenden Stellungnahmen der Kirchen ab. Zu denken wäre etwa an die Radikalität der Gedankenführung der beiden Autoren – seltsamerweise geht Hammon nicht darauf ein, aus welchen Überlegungen heraus Binding und Hoche das um 1920 gleich wie heute brutal klingende Wort „Vernichtung“ in den Titel ihres Werkes aufnahmen, anstatt eine weniger radikale, ihrem vorgeblich humanitären Anliegen besser entsprechende Formulierung zu wählen. Aufs Ganze gesehen handelt es sich bei dieser nicht allzu umfangreichen Dissertation um eine fleißige Zusammenstellung sämtlicher erreichbarer Informationen über die Freigabe-Schrift, deren Verfasser und Wirkung. Der Abschnitt über die Rezeption betritt Neuland, indem er auf breiter Quellengrundlage das gängige Bild vom weitreichenden Einfluss der Schrift deutlich relativiert; vor allem die NS-Machthaber benötigten weder Bindings noch Hoche Argumente, um den tausendfachen Krankenmord anzuordnen. Hammons Buch besitzt durchaus Aktualität, geistern Binding und Hoche doch unverändert durch den nie gänzlich abebbenden Euthanasiediskurs, sei es als abschreckendes Beispiel oder als Ideengeber. Nichts zeigt diese Aktualität deutlicher als der Umstand, dass der Leipziger Stadtrat erst 2010 die im Jahre 1909 an Binding verliehene Ehrenbürgerwürde widerrief, wenngleich dieser Status nach der Sächsischen Gemeindeordnung ohnedies mit dem Tod des Geehrten erlischt (2f.). Erfreulicherweise bleibt Hammon einer streng sachlichen, quellennahen, nicht vorrangig der political correctness verpflichteten Argumentation treu, indem sie die Freigabe-Schrift als das wertet, was sie vor allem war: ein keineswegs singuläres, aber maßlos überschätztes Produkt ihrer Zeit und ein nicht sonderlich wirkmächtiges Glied unter vielen anderen im breiten Strom der seinerzeitigen Euthanasiedebatte.